Monatsweiser

für den Monat März 1929

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 3. | Katowice, den 1. März 1929. | 4. Jahrgang

Die Bedeutung der Betriebs- und Angestelltenräte.

Die außerordentliche Wichtigkeit und Bedeutung der Betriebs- und Angestelltenräte in unserem Arbeitsgebiet wird vielfach von unseren eigenen Mitgliedern unterschätzt. Es ist leider schon so weit gekommen, daß eine beträchtliche Anzahl unserer Mitarbeiter zur Uebernahme eines Amtes in dieser so wichtigen Körperschaft nicht mehr bereit ist. In verschiedenen Unternehmungen ist es so weit gekommen, daß heute Betriebs- und Angestelltenräte seit Jahren nicht mehr bestehen. Wir könnten eine ganze Reihe von Betrieben aufzählen, für die das Betriebsrätegesetz nicht mehr existiert. **Daß heute verschiedene Unternehmungen dem BRG. keine Beachtung mehr schenken, daran sind in erster Linie die in diesen Unternehmungen beschäftigten Angestellten schuld. Dabei wirkt sich das Nichtbestehen der Betriebs- und Angestelltenräte nur zum Schaden der betreffenden Angestellten aus.** Die Erfahrungen haben doch gelehrt, daß bei Entlassungen von Angestellten in diesen Betrieben kein Einspruch gegen die Entlassung erfolgen konnte, und daß die Angestellten ohne jede Entschädigung ihren Arbeitsplatz räumen mußten. In vielen Fällen ist die Entlassung deshalb erfolgt, weil unsere Kollegen im Betriebs- bezw. Angestelltenrat nicht vertreten waren.

Wir haben in verschiedenen Aufsätzen auf die außerordentliche Wichtigkeit der Arbeit der Betriebs- und Angestelltenräte hingewiesen. Wir wollen in diesem Aufsatz nochmals in aller Kürze ihre Aufgaben behandeln.

Der Betriebsrat hat die Aufgabe, in den Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zu sorgen. Ferner hat er die Aufgabe:

1. Den Betrieb vor Erschütterung zu bewahren, insbesondere vorbehaltlich der Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten, bei Streitigkeiten des Betriebsrates, der Arbeitnehmerschaft, einer Gruppe oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen,
2. darüber zu wachen, daß die in Angelegenheiten des Betriebes von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden,
3. für die Arbeitnehmer gemeinsame Dienstvorschriften und Aenderungen im Rahmen der geltenden Tarifverträge mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren,
4. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrungen der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten,
5. Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrats entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit den Arbeitgebern hinzuwirken,
6. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Arbeitsaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken,
7. an der Verwaltung von Pensionskassen und Werkswohnungen sowie sonstiger Betriebswohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken; bei letzteren jedoch nur, sofern nicht bestehende, für die Verwaltung maßgebende Satzungen oder bestehende Verfügungen von Todes wegen entgegenstehen oder eine anderweitige Vertretung der Arbeitnehmer vorsehen.

Neben diesen aufgeführten Aufgaben müssen in den Angestelltenräten besonders unsere Kollegen vertreten sein, um die Interessen der kaufmännischen Angestellten wahrzunehmen. Die fortschreitende Mechanisierung der Bürobetriebe stellt vornehmlich die Kaufmannsgehilfen vor die lebenswichtige Forderung der Behauptung des Standes. **Der Schutz der Erhaltung der Existenz für unsere Mitglieder, insbesondere für die älteren Kollegen, zählt ebenfalls zu den Hauptaufgaben unserer Mitarbeiter in den Angestelltenräten.** Ueberall, wo wir hinsehen, sind wichtige Arbeiten der Betriebsvertretungen zu leisten.

Es müssen daher vornehmlich Kollegen für die Uebernahme eines Amtes gewonnen werden, die in ihrer beruflichen Stellung Posten bekleiden, die sie zur Beurteilung betriebswirtschaftlicher Vorgänge in den betreffenden Betrieben besonders befähigen.

In den Monaten März und April d. Js. werden zumeist die Neuwahlen der Betriebsvertretungen stattfinden. In jedem Betrieb, der über 20 Arbeitnehmer beschäftigt und in den unsere Kollegen tätig sind, müssen unsere Kollegen im Betriebs- bezw. Angestelltenrat vertreten sein. **Es darf sich keiner unserer Kollegen von der Vorbereitungsarbeit für die Durchführung der Neuwahlen ausschließen.**

Dort, wo keine Betriebs- bezw Angestelltenräte bestehen, muß es die Aufgabe unserer Kollegen sein, für die Errichtung der Betriebsvertretung ernstlich bemüht zu bleiben.

Wir veröffentlichen nachstehend die wichtigsten Bestimmungen des BRG., die für die Durchführung der Betriebsrätewahlen in Frage kommen.

Der Betriebsrat besteht in Betrieben von 20 bis 49 Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern, mit 50 bis 99 Arbeitnehmern aus 5, mit 100 bis 199 Arbeitnehmern aus 6. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eines in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200 und für je weitere 500 um eines in Betrieben mit 1000 bis 5999 Arbeitnehmern. In Betrieben mit weniger als 20, aber mindestens 5 Arbeitnehmern, von denen 3 wählbar sein müssen, ist ein Betriebsobmann zu wählen.

Arbeitnehmer im Sinne des BRG. sind Arbeiter und Angestellte. Als Angestellte gelten Personen, welche eine der im § 1 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind (also ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens). Nicht als Angestellte im Sinne des Gesetzes gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind oder soweit

ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist (handelsgerichtliche Eintragung).

1. In den Betrieben, die z. Zt. ohne Betriebsvertretung sind, hat der Arbeitgeber gemäß § 23 BRG. einen Wahlvorstand aus den drei am längsten im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern zu ernennen. Arbeitgeber, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden durch § 99 mit einer Geldstrafe oder Haft bedroht.

2. In den Betrieben, wo ein Betriebsrat bereits besteht, hat er spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit einen Wahlvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu wählen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können den Mitgliedern des Betriebsrats entnommen werden.

3. Betriebsräte bezw. Arbeitgeber, die die Wahl oder Ernennung des Wahlvorstandes nicht vornehmen, setzen sich der Gefahr aus, für den einem Arbeitnehmer aus dem Nichtbestehen der Betriebsvertretung etwa erwachsenden Schaden ersatzpflichtig gemacht zu werden.

4. Sechs Wochen nach der Wahl oder Ernennung des Wahlvorstandes muß die Neuwahl durchgeführt sein.

5. Zum Zwecke der Durchführung der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Liste aller mindestens 18 Jahre alten Arbeitnehmer des Betriebes einschließlich der Lehrlinge, getrennt nach Angestellten und Arbeitern aus. Vorhandene Lohnlisten (Lohn- und Krankenkassenlisten) können verwendet werden.

6. Spätestens 20 Tage vor dem Tage der Stimmenabgabe erläßt er ein Wahlausschreiben zur Wahl des Betriebsrates. Die häufige Gepflogenheit, die Wahl eines Angestelltenrats oder eines Arbeiterrats allein durchzuführen, ist unzulässig und ungültig.

7. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen sich persönlich darum bemühen, daß auch tatsächlich Listen aufgestellt werden.

8. Die Minderheitsgruppe (Arbeiter oder Angestellte) erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer im Betriebe darstellen. Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens 2 Mitglieder bei 50 bis 299 Gruppenangehörigen, 3 Mitglieder bei 300 bis 599 und mehr laut Gesetz.

9. Die Kandidaten müssen 24 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Sie sollen möglichst 3 Jahre im Beruf und ein halbes Jahr im Unternehmen tätig sein.

10. Die Vorschlagslisten müssen von drei Wahlberechtigten, den sogenannten Listenvertretern, unterzeichnet sein. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmenabgabe gesetzten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten läuft regelmäßig am 7. Tage nach Aushang des Wahlausschreibens ab. Wird für die Wahl der Arbeiter und Angestellten nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Eine Stimmenabgabe findet dann nicht statt.

Die genaue Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ist unbedingt notwendig, da verschiedene Arbeitgeber in unserem Arbeitsgebiet aus den Formverletzungen des Betriebsrates Vorteile gezogen haben. Es ist z. B. auch in unserer Praxis vorgekommen, daß bei Entlassungen ein berechtigter Einspruch des Angestellten zurückgewiesen wurde, weil der Betriebsrat nicht ordnungsmäßig gewählt war.

In diesem Zusammenhange machen wir darauf aufmerksam, daß in den Betrieben, wo bereits Betriebsräte vorhanden sind, jedes Jahr neue Wahlen vorgenommen werden müssen.

Die Amtszeit der Betriebsratsmitglieder ist durch das BRG. jedesmal nur für ein Jahr bemessen.

Verschiedene Ansprüche unserer Mitglieder sind bei den Schlichtungsausschüssen deshalb abgewiesen worden, weil der Einspruch gegen die Entlassung bei Angestelltenräten erfolgt ist, die schon seit Jahren ihre Aemter bekleideten, ohne von Jahr zu Jahr neu gewählt zu werden.

Alle für die Wahl erforderlichen Formulare, wie Wahlausschreiben, Wählerlisten, Vorschlagslisten, Niederschrift und Bekanntmachung des Wahlergebnisses können von unserer Geschäftsstelle abgefordert werden. Auch sind wir jederzeit gern bereit, unsere Kollegen in ihrer Vorbereitungsarbeit für die Neuwahlen zu unterstützen.

Wir haben nun in kurzer Form über die Bedeutung der Betriebsvertretungen geschrieben. Die Neuwahlen stehen in kürzester Zeit bevor. Jeder Kollege möge, soweit es in seinen Kräften steht, bei der Durchführung der Neuwahlen mitwirken und diese so wichtige Aktion in jeglicher Hinsicht unterstützen. Berauben wir uns nicht selbst der Rechte, die uns Arbeitnehmern durch das BRG. gegeben sind. Unsere Mitglieder in den Angestelltenräten unseres Arbeitsgebietes haben eine besondere Mission zu erfüllen.

Der Verband der Angestelltenversicherungsanstalten in Warschau.

Aufgrund des Art. 70 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist in den letzten Wochen der Verband der Angestellten-Versicherungsanstalten in Warschau gebildet worden, der sich aus den Angestelltenversicherungsanstalten Warschau, Lemberg, Posen und Königshütte zusammensetzt. Der Präses des neuen Verbandes ist Dr. Simon, ehemaliger Minister der, wir wir von bestimmter Seite erfahren, für seine ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Verbande eine monatliche Entschädigung von 1 500,— Zloty erhalten soll. Außerdem ist als Vizepräses Dr. Hoczko, Minister a. D. gewählt, der ebenfalls eine entsprechende Entschädigung für seine Arbeit erhalten soll. Des weiteren ist geplant, drei Direktoren (ein Direktor, ein Vizedirektor und ein Chefarzt) zur Führung der Geschäfte dieses Verbandes anzustellen. Außerdem wird ein umfangreicher Verwaltungsapparat geschaffen, der sieben Abteilungen mit verschiedenen weiteren Zweig- und Unterabteilungen umfassen soll. Ein Statut ist ebenfalls vorhanden.

Die versicherten Angestellten haben aber von diesem Statut keine Kenntnis erhalten. Auch uns, als den berufenen Vertretern der versicherten Angestellten, ist von diesem neuen Statut nichts bekannt geworden.

Wir sind leider nicht in der Lage, alle Einzelheiten aus dem neuen Statut des Verbandes der Versicherungsanstalten mitzuteilen, werden uns aber bemühen, Näheres zu erfahren.

Aus zuverlässiger Quelle erfahren wir weiter, daß dieser Verband den Bau eines großen Geschäftshauses und eines Sanatoriums plant, und daß zur Deckung der Verwaltungsunkosten dieses Verbandes im Umlageverfahren von jedem versicherten Angestellten 1,— Zloty pro Quartal als Sonderbeitrag erhoben werden soll. Es werden in Polen etwa 220 000 versicherte Angestellte geschätzt, das wäre also eine vierteljährliche Einnahme von 220 000,— Zloty. Wir erwähnen nur, daß diese Umlage im Widerspruch zu dem Angestelltenversicherungsgesetz steht.

Es ist jedenfalls sehr interessant, daß dieser neue Verband auf Kosten der versicherten Angestellten verschiedene unnütze Bauten ausführen will, einen kostspieligen Verwaltungsapparat aufzieht usw. Die versicherten Angestellten im Bereich unserer Anstalt in Königshütte werden ja besonders die Leidtragenden sein.

Wir haben uns noch vor Inkrafttreten des neuen Angestelltenversicherungsgesetzes in einer Denkschrift gegen die Gründung des Verbandes gewandt, da wir diesen Verband für überflüssig halten. Die einzelnen Versicherungsanstalten sind selbständig genug, um die Funktionen dieser Institution selbst auszuüben. Die kostspielige Geschäftsführung und der umfangreiche Verwaltungsapparat dieses neuen Verbandes wirkt sich nur zum Schaden der Versicherten aus und verringert ganz bedeutend das Vermögen der einzelnen Anstalten. Dieses Geld könnte für Erhöhung der Leistungen (Renten, Verlängerung der Arbeitslosenunterstützung usw.) besser verwendet werden.

Sobald wir aber das Statut dieses neuen Verbandes besitzen, werden wir zu dieser Angelegenheit noch eingehend Stellung nehmen. Das Geld wandert aus Oberschlesien nach ....!

Ausschuß für die Allgemeine Ortskrankenkasse in Kattowitz.

Die **im Mai 1927** stattgefundenen Wahlen des Ausschusses für die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Stadtkreis Kattowitz **sind nach fast 1¾ Jahr von der Wojewodschaft** endlich als gültig anerkannt worden. Der neue Vor-

stand wird also in den nächsten Wochen zusammentreten. Bekanntlich ist von polnischer Seite im Oktober 1927 gegen die deutsche Liste wegen eines Formfehlers Einspruch erhoben worden, der nun nach der Behandlung in sämtlichen Instanzen abgelehnt wurde. Im neuen Ausschuß sind wir durch unseren Kollegen, Alfons Lubina, vertreten. Als stellvertretende Ausschußmitglieder sind die Kollegen Kornas und Böhm gewählt worden.

Glück auf, den Danzig-Fahrern!

Unser im Januar herausgegebenes Preisausschreiben hat bis jetzt folgendes Ergebnis gezeitigt: 25 Kollegen stehen im Wettkampf. Die Anzahl der Werber ist verhältnismäßig nicht hoch. Trotzdem kann über gute Erfolge berichtet werden.

Es sind die einzelnen Werber mit folgenden Punktzahlen vertreten:

Mitglieds-Nr.		Punkte		Ortsgr.
950 349	39	Punkte	Ortsgr.	Kattowitz
„ 1000 069	16	„	„	Schwientochlowitz
„ 870 360	6	„	„	Kattowitz
„ 950 339	6	„	„	Kattowitz
„ 1000 469	5	„	„	Kattowitz
„ 1090 012	4	„	„	Kattowitz
„ 1090 015	4		„	Kattowitz
„ 1000 447	4	„	„	Kattowitz
„ 950 681	13	„	„	Königshütte
„ 1000 337	16	„	„	Königshütte
„ 950 224	6	„	„	Kattowitz
„ 557 906	6	„	„	Kattowitz
„ 870 283	5	„	„	Kattowitz
„ 502 282	4	„	„	Kattowitz
„ 870 084	18	„	„	Schwientochlowitz
„ 870 315	4	„	„	Kattowitz
„ 100 247	4	„	„	Einzelmitglieder
„ 100 124	4	„	„	Kattowitz
„ 950 238	4	„	„	Kattowitz
„ 950 409	6	„	„	Einzelmitglied
„ 1090 020	4	„	„	Friedenshütte
„ 870 230	4	„	„	Königshütte
„ 1000 226	8	„	„	Königshütte
„ 189 284	10	„	„	Einzelmitglied
„ 763 412	4	„	„	Königshütte

Bis zum 20. Juni ist wohl noch eine geraume Zeit. So mancher Kollege dürfte sich noch dazu entschließen, mit in den Werbekampf zu treten. Unsere Werbearbeit ist ja das Barometer unserer Ideenkraft. Kein Kollege darf untätig sein, wenn es gilt, in irgend einer Form unserer Idee zu dienen. Daher an alle Mitarbeiter das Losungswort: **„Werbe und wirke!“** Wir geben noch einmal die ausgeworfenen Preise und die gestellten Bedingungen bekannt:

Ausgeworfen sind folgende Preise:

Eine Freifahrt nach Danzig mit Zehrzuschuß,

Zwei Freifahrten,

Drei halbe Fahrten.

Außerdem drei weitere wertvolle Buchpreise für die nächstbesten Preisträger. Die Preisbedingungen sind folgende:

Es werden alle in der Zeit vom 1. Januar 1929 bis 20. Juni 1929 eingehenden Neuwerbungen mit Punktzahlen bewertet und zwar in folgender Weise:

		Gehilfen	Lehrlinge
Neubeitritte	ab 1. Januar 1929	5 Punkte	3 Punkte
„	„ 1. Februar	4 „	3 „
„	„ 1. März	3 „	2 „
„	„ 1. April	2 „	1 „
„	„ 1. Mai	$1^1/_2$ „	1 „
„	„ 1. Juni	1 „	$^1/_2$ „

Neuwerbungen von Unorganisierten werden mit einem weiteren Zusatzpunkt bewertet. **Die Beitragskonten der Geworbenen müssen am 20. Juni bis einschl. Juni in Ordnung sein. Jeder Preisträger muß mindestens die Gesamtzahl von 40 Punkten erreichen, um in den Genuß eines Preises zu gelangen.**

Achtung! Neuwahl des Betriebs- und Angestelltenrates!

Herr Kollege!

Melden Sie uns bitte umgehend, wann die Amtszeit des Betriebs- bezw. Angestelltenrates in Ihrem Betriebe abläuft. Der Betriebsrat hat 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen Wahlvorstand, bestehend aus 3 Mitgliedern zu wählen.

Aus unserer Rechtsschutztätigkeit!

Wir veröffentlichen hier einige Entscheidungen verschiedener Arbeitsgerichte in Deutschland, die unsere Leser bestimmt von großem Interesse sind.

Die Erwähnung einzelner Vorgänge im Dienstzeugnis, die das Fortkommen des Angestellten behindern sollen, ist nur unter ganz besonderen Umständen zulässig. Unbestritten ist, daß der Kläger am 31. August ohne Einhaltung der Kündigungsfrist seinen Dienst bei der Beklagten eigenmächtig aufgegeben hat. In dem Zeugnis werden die Führung und die Leistungen des Klägers als durchaus zufriedenstellend gekennzeichnet. Wenn man dies berücksichtigt, so würde die Erwähnung eines einzelnen Vorfalles, und das ist die fristlose Aufgabe der Stellung, nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn durch die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses das Gesamtbild über den Kläger in dem Maße beeinträchtigt würde, daß die Beklagte nach allgemeiner Verkehrsauffassung für berechtigt gehalten werden müßte, diesen Vorfall ohne jede nähere Erläuterung in das Zeugnis zu schreiben. Hiernach kann die Beklagte zur Erwähnung des Kontraktbruches bei den sonst zufriedenstellenden Leistungen und Führung des Klägers nur unter ganz besonderen Umständen und unter Darlegung der Einzelheiten für berechtigt gehalten werden. Solche besondere Umstände liegen aber nicht vor und sind auch von der Beklagten in keiner Weise dargetan. Die Erwähnung am Schlusse des Zeugnisses, daß der Kläger seine Stellung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verließ bewirkt und bezweckt daher nur, den Kläger in seinem weiteren Fortkommen zu schädigen. Das ist nicht zu billigen. (Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 11. 1. 29, 3 A C 1456/28).

Die Angabe von Verdachtsgründen im Zeugnis ist unzulässig. Wenn ein Arbeitnehmer im Sinne des § 113 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung die Ausdehnung des Zeugnisses auf Führung und Leistung verlangt, so hat der Arbeitgeber ein die gesamte Tätigkeit umfassendes, auf Tatsachen gestütztes und durch solche zu belegendes Urteil abzugeben. Grundsätzlich sollen nur tatsächliche Vorgänge in dem Zeugnis Verwertung finden. Diesem Grundsatz widerspricht aber die Aufnahme des Verdachts einer strafbaren Handlung im Zeugnis. Der Verdacht selbst ist keine solche Tatsache. Der Arbeitgeber gibt dabei ein Urteil ab, das er bei einer so unsicheren Grundlage, wie sie der bloße Verdacht bedeutet, nicht abgeben darf, wenn er mit Rücksicht auf Treu und Glauben seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis gerecht werden will. (Aus einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 17. November 1928.)

Gehaltszahlung und Verzug bei unberechtigter fristloser Entlassung. Ein Schwerkriegsbeschädigter wurde fristlos entlassen. Durch Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt a/M. am 4. September 1928, das auch in der Berufungsinstanz bestätigt worden ist, wurde festgestellt, daß die fristlose Entlassung zu Unrecht erfolgt war. Trotz dieses Urteils lehnte der Arbeitgeber die Zahlung der Gehälter für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1928 mit der Begründung ab, der Angestellte habe seine Dienste nach der fristlosen Entlassung nicht ordnungsgemäß angeboten; er hätte in Person erscheinen und sich zur Arbeit stellen müssen. Das Arbeitsgericht Frankfurt a/M. führt in seinem Urteil vom 11. Dezem ber 1928 hierzu folgendes aus:

„Nachdem durch die Urteile im Vorprozeß festgestellt ist, daß die Beklagte den Kläger zu Unrecht fristlos entlassen hat, ist sie zur Fortzahlung des Gehalts verpflichtet. Sie kann sich auch nicht darauf berufen, daß der Kläger seine-



Herr Kollege!

Besteht in Ihrem Betriebe ein Betriebs- bzw. Angestelltenrat? Berichten Sie darüber sobald als irgend möglich unserer Geschäftsstelle

Dienste nicht angeboten hat. Nachdem die Beklagte ihn einmal fristlos entlassen hatte, wäre es ihre Sache gewesen, den Kläger zum Dienstantritt aufzufordern. Erst wenn sich der Kläger dann geweigert hätte, bei der Beklagten tätig zu sein, wäre sie von ihrer Verpflichtung zur weiteren Gehaltszahlung entbunden. Unstreitig ist aber eine solche Aufforderung an den Kläger nicht ergangen. Ganz abgesehen hiervon ist es auch unstreitig, daß der Kläger wiederholt bei den mündlichen Verhandlungen im Vorprozeß und auch einmal schriftlich durch seine Organisation der Beklagten seine Dienste angeboten hat. Wenn die Beklagte sich hierauf nicht gerührt hat, hat sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie nunmehr dem Kläger Gehalt zahlen muß, ohne daß dieser Arbeiten für sie verrichtet hat."

Aus unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit

Ausgleichszulagen für verschiedene Angestelltengruppen in der Schwerindustrie. Auf unser energisches Drängen hin, ist der Schlichtungsausschuß endlich am 8. Februar d. Js. zusammengetreten, um über die schon so lange schwebende Angelegenheit betreffend der Ausgleichszulage eine Entscheidung zu treffen. Die Verhandlungen waren sehr schwierig und zogen sich bis in die Abendstunden hin. Nach verschiedenen Sonderberatungen innerhalb der Parteien, fällte der Schlichtungsausschuß nachstehenden Schiedsspruch:

Ab 1. Februar erhöhen sich die Anfangsgehälter nachstehender Gruppen der kaufmännischen Angestellten in der Schwerindustrie.

Gruppe b)	von	287,60	auf	300,00	Zloty
„ c)	„	333,90	„	345,00	„
„ d)	„	380.70	„	390,00	„

In derselben Höhe werden auch einzelne Gruppen der Betriebsangestellten und technischen Angestellten berücksichtigt. Beide Parteien haben sich binnen 5 Tagen zu erklären, ob sie den Schiedsspruch annehmen oder ablehnen.

Soweit der Schiedsspruch.

Es ist nur unserem Einfluß zu verdanken, daß diese geringen Ausgleiche bei den kaufmännischen Angestellten genau so hoch wie bei den technischen Angestellten und Büroangestellten sind.

Der Arbeitgeberverband hat die Erklärungsfrist vorüberstreichen lassen, hat also den Schiedsspruch nicht angenommen. Wir haben fristgemäß gemeinsam mit den anderen Angestelltenverbänden die Verbindlichkeitserklärung beim Ministerium für Arbeit und öffentliche Fürsorge in Warschau beantragt. Bis zur Stunde ist die Verbindlichkeitserklärung nicht eingetroffen.

Wir werden uns mit allem Nachdruck dafür einsetzen, daß die Verbindlichkeitserklärung in kürzester Zeit erfolgt.

Regelung des Wohnungsgeldes für minderwertige Dienstwohnungen. Die Behandlung dieser ebenfalls schon lange strittigen Angelegenheit ist durch den Schlichtungsausschuß, trotz unserer wiederholten Mahnungen, immer noch nicht erfolgt. Wir haben nun beim Demobilmachungskommissar veranlaßt, von Amtswegen den Schlichtungsausschußvorsitzenden zu einer Anberaumung eines Verhandlungstermins zu bestimmen.

Wir haben den Eindruck, als ob der Schlichtungsausschuß sich vor einer Schlichtug dieser strittigen Angelegenheit fürchtet.

Erhöhung der Gehälter in der Schwerindustrie. Es ist bekannt, daß das letzte Gehaltsabkommen am 28. Februar 1929 ablief und daß wir eine Erhöhung des Gehaltes **von 20 Prozent** ab 1. März 1929 beim Arbeitgeberverband gefordert haben. Eine Verhandlung hat bis jetzt noch nicht stattgefunden. Wir werden den Verhandlungstermin zur gegebenen Zeit bekanntgeben.

Mitteilungen

Kaufmanns- und Sprachenschulen des D. H. V. Wir erhalten in der letzten Zeit aus Mitgliederkreisen Anfragen über die Kaufmannsschule des D.H.V. in Hamburg und die Sprachenschule in London. Die näheren Bedingungen zum Besuch dieser beiden Schulen veröffentlichen wir nachstehend.

Der nächste Zeitpunkt für den Eintritt in die Hamburger Kaufmannsschule des D.H.V. Neue Klassen der Tagesabteilungen 1 (Unterstufe), 2 (Mittelstufe), 3 (Oberstufe) und der Tagesabteilungen 1 und 2 für fremde Sprachen der Hamburger Kaufmannsschule des D.H.V. beginnen am 1. April 1929. Für die Abteilungen 1, 2 und 3 liegen bereits zahlreiche Anmeldungen vor, so daß mit einem baldigen Anmeldeschluß zu rechnen ist, da im Interesse des Unterrichtserfolges die Teilnehmerzahl beschränkt werden muß. Um eine Absage zu vermeiden, ist es erforderlich, sich umgehend zum Besuch anzumelden. Eine ausführliche Druckschrift wird von der Geschäftsstelle der Kaufmannsschulen des D.-H.-V., Hamburg 36, Ausgabe, gegen Einsendung von 30 Pfennig zugestellt.

Wieder Sprachschulen des D.H.V. im Auslande. Bereits vor dem Kriege bestanden in London und Paris Sprachenschulen d. D.H.V., die in kommender Zeit wieder errichtet werden sollen. Zunächst wird am 1. April 1929 die Sprachenschule des D.H.V. in London eröffnet, der dann weitere Sprachenschulen in Frankreich und Spanien folgen werden.

An der Londoner Sprachenschule wird in zwei Vierteljahresabteilungen, die hintereinander oder auch einzeln besucht werden können, unter Leitung eines akademisch vorgebildeten Lehrers englischer Nationalität ein Stoff durchgearbeitet, der alle Gebiete des Sprachstudiums (Grammatik, Lesen, Diktat, Rechtschreibung, kaufmännischer Briefwechsel, Unterhaltung) berücksichtigt. Das Ziel unserer Londoner Sprachenschule ist, den jungen Kaufmannsgehilfen mit genügend Vorkenntnissen in der englischen Sprache soweit zu fördern, daß er in der Lage ist, eine leichte Unterhaltung mit Engländern zu führen und einen guten kaufmännischen Briefwechsel selbständig zu erledigen.

Damit dieses weitgesteckte Ziel in der verhältnismäßig kurzen Zeit erreicht wird, können Mitglieder ohne Vorkenntnisse nicht aufgenommen werden. Wer noch gar keine Vorkenntnisse in der englischen Sprache besitzt, besucht zunächst die Tagesabteilungen für fremde Sprachen an der Hamburger Kaufmannsschule des D.H.V. mit ebenfalls 24 Wochenstunden. Weitere Einzelheiten (Stundenplan, Schulgeld, Lehrbücher, Lebenshaltungskosten in London bezw. Hamburg) enthalten die reich bebilderten Druckschriften, die gegen Einsendung von je 30 Pfennig von der Geschäftsstelle der Kaufmannsschulen des D.H.V., Hamburg 36, Ausgabe, anzufordern sind.

Stellenvermittelung des D.H.V., Bezirk Berlin nnd Ostdeutschland. Unsere Stellenvermittelung für die obengenannten Bezirke weist unseren Mitgliedern offene Stellen nach.

Ausführliche handschriftliche Bewerbungen, denen Zeugnisabschriften, möglichst auch Bild beizufügen sind, sind unter Angabe der Kennnummer unter Beibringung eines Ausweises über den gezahlten letzten Beitrag an obige Anschrift einzusenden.

Bewerbungen, die den gestellten Anforderungen nicht voll entsprechen, werden zurück gegeben und sind deshalb zwecklos.

Bei der Bezirksstellenvermittelung für Ostdeutschland eingetragene Bewerber sind für die angeführten, offenen Posten bereits in Vorschlag gebracht. Erstklassige Fachkräfte, auch in ungekündigter Stellung werden dauernd gesucht. Solche Bewerber reichen am zweckmäßigsten einen A-Bogen (Beitragsvermerk, Mitgliedsnummer) **dem Reichsstellennachweis für erste Fachkräfte Hamburg 36, Ausgabe,** ein und erhalten direkt zweimal wöchentlich die offenen Stellenlisten ins Haus gesandt.

Stellenvermittelung für unser Kreisgebiet. Es ist unseren Kollegen bekannt, daß auch von unserer Geschäftsstelle aus stellenlosen Kollegen offene Posten innerhalb unseres Arbeitsgebietes nachgewiesen werden. Bei der Nachweisung der freien Stellen kommt es auf die Mitarbeit aller tätigen Kollegen an.

Unsere Erfolge wären noch größer, wenn jeder offene Posten unverzüglich unserer Geschäftsstelle gemeldet würde.

Wir bitten daher alle unsere Kollegen um die Mitarbeit in dieser Beziehung.

Arbeitsaufsicht. Vor wenigen Monaten ist das Gesetz über die Arbeitsaufsicht in Kraft getreten. Wir haben die Uebersetzung dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen

in einer Broschüre geheftet, zu verkaufen. Der Bezugspreis ist 3,50 Zloty. Wir empfehlen unseren Kollegen den Ankauf dieser Broschüre.

Achtung! Sehr wichtig!

Ortsgruppenvorständetagung!

Am Sonnabend, den 9. März, abends 7½ Uhr findet eine

Vorständetagung

in **Katowice**, ul. św. Jana 10II (Saal 2 der Erholung) statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Bericht über die gewerkschaftliche Tätigkeit.
3. Schulungskurse.
4. Gautag in Beuthen und Reichsjugendtag in Danzig.
5. Werbepreisausschreiben.
6. Anträge und Verschiedenes.

Wir laden zu dieser Zusammenkunft sämtliche Vorstandsmitglieder unserer Ortsgruppen, die Betriebsvertrauensleute und alle unsere Mitarbeiter auf das herzlichste ein.

Wir erachten die Aussprache in dieser Tagung als sehr wichtig im Interesse unserer zukünftigen Arbeit.

Kattowitz, den 28. Februar 1929.

Der Hauptvorstand.

Veranstaltungs-Anzeiger

Gautag am 13. und 14. April in Beuthen.

Der 28. ordentliche Gautag und der 12. Schlesische Kaufmannsgehilfentag des Gaues Schlesien im DHV. findet in diesem Jahre am Sonnabend, den 13. April und am Sonntag, den 14. April 1929 in Beuthen statt.

Veranstaltungsfolge:

Sonnabend, den 13. April:

15,00 Uhr: Gesamtgauvorstandssitzung.

17,45 Uhr: 28. ordentlicher Gautag des Gaues Schlesien im D.H.V.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht und Abrechnung.
2. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
3. Voranschlag.
4. Wahlen: a) zum Gauvorstand, b) der Abgeordneten zum Verbandstag 1930, c) des nächsten Tagungsortes.
5. Anträge.
6. Schlußwort.

Anschließend an den Gautag:

Sonnabend, den 13. April:

Begrüßungsabend und 30. Jubelfeier der Ortsgruppe Beuthen.

Sonntag, den 14. April:

9,00 Uhr: Evtl. Fortsetzung des Gautages.

10,30 Uhr: 12. schlesischer Kaufmannsgehilfentag (kl. Saal)

Tagungsfolge:

Begrüßung.
Vortrag.
Schlußwort.

14,00 Uhr: Gemeinsame Mittagstafel, anschließend Autofahrt zur Grenze und Besichtigung der durch die Grenzziehung entstandenen Verhältnisse.

18,00 Uhr: Voraussichtlich Sängerkommers, veranstaltet vom Bund der Männerchöre im D. H. V., Gau Schlesien.

Der Festabend findet im Schützenhaus, Breitestraße 9, sämtliche anderen Veranstaltungen im Promenaden-Restaurant, Hindenburgstraße 16, statt.

Anträge zum Gautag sind seitens der Kreise und Ortsgruppen gemäß § 25 der Gausatzung bis spätestens 16. März 1929 dem Gauvorstand einzureichen. Die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Abgeordneten zum Gautag (bis 100 ordentliche Mitglieder ohne Lehrlinge ein Vertreter, für je weitere 100 oder darüber hinausgehenden Bruchteil je einen weiteren Vertreter unter Berücksichtigung der Mitgliederauszählung vom 3. Januar 1929) müssen gemäß § 27 der Gausatzung bis zum 3. April dem Gau gemeldet sein.

Wir bitten, die Wahl der Abgeordneten in den Monatsversammlungen in diesem Monat durchzuführen und die gewählten Kollegen uns bis zum **31. März 1929** zu melden.

Es ist uns nach langer Zeit Gelegenheit geboten, in der nächsten Nähe an einer größeren Veranstaltung unseres Verbandes teilzunehmen. Unsere Kollegen wollen sich schon heute diesen Termin vormerken. Als Redner für die Veranstaltung in Beuthen sind die Kollegen, Herr Verbandsvorsteher Bechly und Verwaltungsmitglied Miltzow gewonnen worden.

An dieser Kundgebung in Beuthen müssen unsere Mitarbeiter sehr stark vertreten sein.

Am 22. März in Königshütte und am 23. März in Kattowitz

Elternabende.

Unseren Jugendgruppen wird im Monat März 1929 eine besondere Ehre zuteil. Der Reichsbundesführer der Jugendabteilung des D. H. V. will in Krakau die Kunstschätze dieser alten Piastenstadt besichtigen und bei dieser Gelegenheit unseren Gruppen einen Besuch abstatten. Seine Zeit ist leider sehr beschränkt, so daß er nur die beiden größten Gruppen besuchen kann. Die Jugendgruppen Königshütte und Kattowitz veranstalten aus diesem Anlaß je einen Elternabend. Rüstig werden in beiden Gruppen die nötigen Vorbereitungen getroffen. Musikstücke, Turnervorführungen, Schattenspiele und Schargesänge stehen auf dem Programm. Die Ausführenden sind Mitglieder des Bundes. Der Reichsjugendführer spricht zu den Teilnehmern über das Thema:

„Die Lehrzeit einst und jetzt".

Die Ausführungen stehen im Vordergrund des Interesses aller der Erzieher, welche ihren Jungen in der kaufmännischen Lehre haben. Auch unsere älteren Kollegen werden diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, um den verdienten Vorkämpfer durch seinen Vortrag kennen zu lernen.

Die geschätzte Elternschaft unserer jungen D.H.V.er bitten wir, sich diese beiden Tageheute schon frei zu halten.

Besondere Einladungen ergehen noch.

Ortsgruppen:

Kattowitz.

Dienstag, 6. März abends 8 Uhr, findet im Vereinszimmer des Christl. Hospiz unsere Monatsversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Mitteilungen, 2. Anträge betr. die Arbeit unserer Jugendgruppen im Jahre 1929, 3. Wahl der Abgeordneten zum Gautag in Beuthen am 13. und 14. April 1929, 4. Anträge zum Gautag, 5. Vortrag des Herrn Geschäftsführer Koruschowitz „Die poln. oberschlesische Industrie im Jahre 1928 — und wir?"

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der Tagesordnung hoffen wir auf zahlreichen Besuch.

Sonnabend, 23. März abends 8 Uhr, findet im Saale des Christl. Hospiz ein **Elternabend** anläßlich der Anwesenheit des Herrn Verbandsjugendführers Hahn aus Hamburg statt, zu dem wir alle Kollegen und ihre werten Angehörigen schon jetzt einladen. Eintritt frei.

Kollege Hahn spricht über das Thema: **„Kaufmannslehre einst und jetzt".** Der Abend wird verschönt durch Darbietungen unserer Jugendgruppe (Schargesänge, Schattenspiele). Erstes Auftreten unserer Musikabteilung.

Besondere Einladungen ergehen noch; halten Sie sich aber schon jetzt den Tag frei.

Königshütte.

Montag, 18. März abends 8 Uhr, im Vereinslokal „Krügel" Monatsversammlung mit nachstehender Tagesord.: 1. Eingänge, 2. Einführung neuer Mitglieder, 3. Verlesen der letzten Niederschrift, 4. Wahl der drei Stimmführer zum Gautag in Beuthen am 13. und 14. April, 5. Vortrag des Kollegen Buczek (Thema wird noch bekannt gegeben), 6. Anträge und Verschiedenes.

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Friedenshütte.

Der genaue Termin der Monatsversammlung wird durch ein besonderes Rundschreiben bekannt gegeben.

Schwientochlowitz.

Donnerstag, 21. März abends 8 Uhr, findet bei Skolud die fällige Monatsversammlung statt. Auf der Tagesordnung ist u. a. die Wahl der Vertreter für den Gautag am 13. und 14. April in Beuthen. Im Anschluß findet ein Vortrag des Koll. Koruschowitz über „Die polnisch-oberschlesische Industrie im Jahre 1928 — und wir?"

Wir bitten um vollzähliges Erscheinen.

Bismarckhütte.

Mittwoch, 13. März abends 8 Uhr, Monatsversammlung im Schrebergarten-Restaurant. Auf der Tagesordnung ist u. a. die Wahl der Vertreter zum Gautag in Beuthen am 13. und 14. April in Beuthen. Anschließend Vortrag des Kollegen Koruschowitz über „Die polnisch-oberschlesische Industrie im Jahre 1928 — und wir? Niemand darf an dieser Monatsversammlung fehlen.

Ruda.

Die Monatsversammlung wird durch ein besonderes Rundschreiben bekannt gegeben.

Lipine.

Donnerstag, 7. März abends 8 Uhr, findet im Machon'schen Lokal in Lipine die fällige Monatsversammlung statt. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekannt gegeben. In dieser Sitzung werden auch die Vertreter zum Gautag am 13. und 14. April in Beuthen gewählt. Anschließend Vortrag des Kollegen Koruschowitz über „Die poln.-oberschlesche Industrie im Jahre 1928 — und wir?"

Wir bitten um pünktliches und vollzähliges Erscheinen.

Jugendgruppen:

Kattowitz.

Dienstag, 12. März abends 8 Uhr, findet im Vereinszimmer des Christl. Hospiz die ordentliche Monatsversammlung unserer Jugendgruppe statt, wozu wir Sie alle herzlichst einladen.

Wir beginnen an diesem Abend mit einer Vortragsreihe über **„Das Scheck- und Wechselrecht"** (Kollege Buschmann). Es wird wohl der Wunsch jedes vorwärtsstrebenden Kollegen sein, sich auf diesem Gebiet fortzubilden und so rechnen wir auf zahlreichen Besuch unserer Jungkaufleute.

Außer verschiedenen Mitteilungen, wird auch der Briefkasten wieder aufgestellt werden. Also bestimmt und vollzählig erscheinen.

Dienstag, 19. März abends 8 Uhr, findet im Jugendheim (Geschäftsstelle) der Vortrag des Kollegen Obst über „Warenkenntnis im Kolonialwarenhandel" statt. Auch hierzu laden wir alle Kollegen — nicht nur aus der Kolonialwarenbranche — ein. Infolge der Wichtigkeit, sich auch auf diesem Gebiete Kenntnisse anzueignen und vorhandene zu erweitern, wird der Besuch dieses Abends unseren Freunden dringend empfohlen.

Sonnabend, 23. März abends 8 Uhr, findet im Saale des Christlichen Hospiz ein **Elternabend** statt, auf welchem unser Verbandsjugendführer Hahn aus Hamburg, welcher das erstemal unter uns weilt, einen Vortrag über das Thema „Kaufmannslehre einst und jetzt" halten wird.

Wir laden auf diesem Wege alle unsere Mitglieder herzlichst ein und bitten unsere Freunde, ihre werten Eltern und Angehörigen mitzubringen. Der Eintritt ist frei.

Der Abend wird verschönt durch Schargesänge und Schattenspiele, unser neugegründetes Orchester wird den musikalischen Teil bestreiten.

Wir bitten, diesen Abend bestimmt frei zu halten und Freunde und Bekannte gleichfalls mitzubringen. Besondere Einladungen ergehen noch.

Königshütte.

Dienstag, 5. März abends 8 Uhr im Jugendheim, ul. Wolnosci 23 Zusammenkunft. Vortrag des Kollegen Lencer über das Thema: „Weltgeschichte".

Dienstag, 19. März abends 8 Uhr: Lichtbildervortrag im Jugendheim des Jungkollegen Bielitza über: „Mit einem Hochseefischereidampfer nach Island."

Freitag, 22. März abends 8 Uhr im großen Saale des „Dom Polski" (gegenüber der Hedwigskirche) **Elternabend**. Zu dieser Veranstaltungen ergehen noch besondere Einladungen.

Bismarckhütte.

Die Veranstaltungen werden durch besondere Rundschreiben bekanntgegeben.

Schwientochlowitz.

Ueber die Veranstaltungen in diesem Monat werden unseren Freunden noch besondere Rundschreiben zugehen.

Unsere wiederholten Aufrufe, uns die Veranstaltungen bis zum 20. eines jeden Monats zu melden, sind ohne Erfolg geblieben. Die Drucklegung unserer Monatsschrift ist wiederum durch die unpünktlichen Meldungen verzögert worden. Verschiedene Veranstaltungen unserer Gliederungen konnten wir nicht mehr veröffentlichen.

Wir richten nochmals die herzlichste Bitte, den Termin für die Meldungen der Veranstaltungen unserer Gliederungen unbedingt innezuhalten.

Der Verbandsbeitrag

für Monat März 1929 ist spätestens am 10. des laufenden Monats fällig. Bitte versäumen Sie nicht diesen Termin. Sie sparen uns Zeit, Geld und Mühe.

Nachruf!

Am Freitag, den 8. Februar 1929 starb ganz unerwartet unser treuer Mitarbeiter, Herr

Georg Widera

Mitglied der Ortsgruppe Kattowitz im Alter von 27 Jahren.

Am Freitag, den 15. Februar 1929 verstarb unser Mitarbeiter, Herr

Franz Göhr

Mitglied der Ortsgruppe Bismarckhütte im blühenden Alter von 20 Jahren.

Zwei junge Mitstreiter entriß der unerbittliche Tod unseren Reihen.

Wir werden ihnen über das Grab hinaus ein dauerndes Andenken bewahren.

Kattowitz, Bismarckhütte, im Februar 1929.

Gewerkschaft kaufmänn. Angestellten Oberschl. D. H. V.
Der Hauptvorstand.
Die Ortsgruppen Kattowitz u. Bismarckhütte.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.